

Anlage 2
Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellungnehmender Verband: BVÖGD	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.	Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
1	§ 13 Abs. 1	(1) Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.	Die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ stellen einen sehr hohen Standard bzw. Anspruch dar, der durch das Wort „mindestens“ herabgewürdigt würde.
2	§ 13 Abs. 4 Nr. 1	(1) Wer eine Nichttrinkwasseranlage betreibt, hat sicherzustellen, dass 1. die Leitungen der vorhandenen Wasserversorgungsanlage und die Leitungen der Nichttrinkwasseranlage an Stellen, an denen eine Verwechslungsgefahr besteht , dauerhaft verschiedenfarbig gekennzeichnet sind,	Nichttrinkwasseranlage sind generell als solche zu kennzeichnen und nicht nur an Stellen, an denen eine Verwechslung besteht.
3	§ 13 Abs. 6	Die Genehmigung des Gesundheitsamtes ist zu befristen und kann auf Antrag des Betreibers verlängert werden .	§ 13 Abs. 6 ermöglicht die Ausnahme vom Einbringungsverbot. An dieser Stelle sollte die Möglichkeit einer Verlängerung eingeräumt werden.
4	§ 18	Im Rohwasser oder Trinkwasser dürfen während der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung nur Aufbereitungsstoffe und diese nur zu den folgenden Aufbereitungszwecken eingesetzt werden:	Redaktioneller Hinweis, eindeutige Sprache

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BVÖGD	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			
5	§ 18 Nr. 4 Buchstabe b)	2. zur Desinfektion a) bei der Aufbereitung von Rohwasser zu Trinkwasser, b) bei der Verteilung des Trinkwassers in zentralen, oder dezentralen oder mobilen Wasserversorgungsanlagen,	Die Aufnahme der mobilen Anlagen ist hier zwingend notwendig, da eine Desinfektion auch an diesen Anlagen erlaubt ist.
6	§ 27 Abs. 1	(1)..... Sind keine Schutzzonen festgelegt, so ist sind die Umgebung der Wasserfassungsanlage sowie das zugehörige Einzugsgebiet zu besichtigen.	Bei Wasserversorgungsanlagen, bei denen keine Schutzzonen festgelegt worden sind, ist die Schutzwirkung umso höher, je mehr „Umgebung“ in die Bewertung mit einbezogen wurde.
7	§ 31 Abs. 2	(2) Die Untersuchungen auf den Parameter Legionella spec. nach Absatz 1 sind in folgender Häufigkeit durchzuführen: 1. bei mobilen oder zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen in der vom Gesundheitsamt festgelegten Häufigkeit,	Zeitweilige Wasserversorgungsanlagen werden im Absatz 2 im Gegensatz zu Absatz 1 explizit nicht aufgeführt.
8	§ 38 Abs. 2 Nr. 1	Mit der Übermittlung der Dokumentation an das Gesundheitsamt nach Absatz 1 beantragt der Betreiber der Wasserversorgungsanlage, dass das Gesundheitsamt	Redaktioneller Hinweis

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BVÖGD	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>		2. bei der jährlichen Abstimmung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 die Anpassung oder Beibehaltung des Untersuchungsplans entsprechend dem in der Dokumentation enthaltenen Vorschlag billigt genehmigt oder	
9	§ 42 Abs. 4	(3) Zur Untersuchung des Trinkwassers in einer Trinkwasserinstallation auf die chemischen Parameter Blei, Kupfer und Nickel sind Proben zu entnehmen, die für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch die Verbraucher repräsentativ sind. Dazu kann ist eine gestaffelte Stagnationsbeprobung nach der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ erfolgen durchzuführen .	Entsprechend der Begründung ist die gestaffelte Stagnationsbeprobung keine Empfehlung sondern eine IST-Bestimmung.
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: BVÖGD	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			

Anlage 2